

683 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über den Antrag der Abgeordneten Tonn und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Tragung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern (67/A)

Am 18. Oktober 1977 haben die Abgeordneten Tonn, Samwald und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingereicht. Den Landeshauptmännern soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, die Entgelte für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung der ablieferungspflichtigen Gegenstände in verfassungskonformer Weise festzusetzen. Diese Neuregelung ist erforderlich geworden, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1976, G 14/76, festgestellt hat, daß der § 6 Abs. 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksnährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBL. Nr. 141/1919, mit dem Vollwirksamwerden des B-VG außer Kraft getreten ist.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung

am 9. November 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Breiteneder, Tonn, Dr. Kohlmaier, Dr. Wiesinger, Dr. Beatrix Eypelauer, Pansi, Teschl und Vetter sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Scrinzi beteiligten, wurde der im Antrag (67/A) enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Es wurde vom Ausschuß einvernehmlich festgestellt:

Der Ausschuß bringt im Sinne der erläuternden Bemerkungen, in welchen darauf hingewiesen wird, daß zunächst im Sinne des § 5 Finanz-Ausgleichsgesetz Verhandlungen zu führen sind, seiner Erwartung zum Ausdruck, daß diese Verhandlungen zügig fortgesetzt werden, und für die anzustrebende gesetzliche Gesamtlösung der vorliegende Gesetzentwurf als eine Übergangslösung ohne präjudiziellen Wert anzusehen ist.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 11 09

Kokail
Berichterstatter

Dr. Scrinzi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Tragung der Kosten für die Be-
seitigung von Tierkörpern**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 6 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBL. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), sind nachstehende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Der Landeshauptmann hat das Entgelt für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände in einem kosten-deckend begrenzten Entgelttarif durch Verordnung festzulegen. Bei der Berechnung des Tarifs sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten der Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung sowie Rücklagen für die Erhaltung und Verbesserung der hiefür bestimmten Einrichtungen und für deren Amortisierung zu berücksichtigen.

(4) Die auf Grund des Entgelttarifes nach Abs. 3 zu entrichtenden Entgelte sind von den Besitzern von Gegenständen, die dem Ablieferungzwang nach § 3 unterliegen, zu leisten.“

Artikel II

Folgende den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regelnde Verordnungen der Landeshauptmänner werden als Bundesgesetze solange in Kraft gesetzt, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind:

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. Juni 1975, LGBL. Nr. 6 440/2-0, über die Festsetzung der Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung der Kadaver, Konfiskate und tierischen Abfälle;
2. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975 über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, LGBL. Nr. 3/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1976, LGBL. Nr. 16/1976;
3. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Dezember 1964 über die Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertungs-Verordnung 1965), LGBL. Nr. 68/1964, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 1972, LGBL. Nr. 26;
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Oktober 1973 über die Einsammlung von tierischen Abfällen zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung, LGBL. Nr. 123, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Februar 1976, LGBL. Nr. 20.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.